

Richtlinien zur Durchführung der Verleihung der Ehrennadel der Stadt Übach-Palenberg

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Bei der Verleihung der Ehrennadel der Stadt Übach-Palenberg sollen verdiente Persönlichkeiten aus allen Gruppen der Bevölkerung berücksichtigt werden. Ausgezeichnet werden können auch Persönlichkeiten, die weder ihren Geburtsort noch ihren Wohnsitz in Übach-Palenberg haben. Die Auszeichnung ist nur einmal möglich.
- 1.2 Verdienste um die Stadt Übach-Palenberg können in allen Lebensbereichen erworben werden. Sie sollten überwiegend der Stadt Übach-Palenberg und ihren Einwohnern zugute gekommen sein. Es soll sich um eine außerordentliche Leistung handeln, die die auszuzeichnende Persönlichkeit in ihrem Wirkungsbereich für die Allgemeinheit der Stadt Übach-Palenberg erbracht hat.
- 1.3 Sind die Leistungen bereits durch die Verleihung anderer staatlicher oder staatlich genehmigter Auszeichnungen angemessen gewürdigt worden, soll die Ehrennadel der Stadt Übach-Palenberg frühestens fünf Jahre nach der letzten Auszeichnung verliehen werden.
- 1.4 Die Erfüllung der Berufspflicht oder das Wirken für das eigene Unternehmen allein rechtfertigt die Verleihung der Ehrennadel nicht. Eine Auszeichnung, der nur ein äußerer Anlass wie Jubiläum oder Geburtstag zugrunde liegt, kommt nicht in Betracht.

2. Ausschließungsgründe

- 2.1 Eine bekannte Verurteilung wegen eines Verbrechens schließt eine Auszeichnung mit der Ehrennadel aus. Eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister hierzu wird nicht eingeholt. Bei späterer Kenntnis über die Vorstrafe(n) ist die Verleihung der Ehrennadel zu widerrufen. Dies gilt nicht, wenn die Vorstrafe(n) nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen werden.
- 2.2 Die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit steht einer Auszeichnung mit der Ehrennadel grundsätzlich nicht entgegen.

3. Vorschlagsrecht

- 3.1 Vorschlagsberechtigt zur Verleihung der Ehrennadel der Stadt Übach-Palenberg sind:
 - a) alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Übach-Palenberg
 - b) alle Vereine und Verbände der Stadt Übach-Palenberg
 - c) Fraktionen des Rates der Stadt Übach-Palenberg

4. Verfahren

- 4.1 Anregungen für eine Verleihung der Ehrennadel können alle Vorschlagsberechtigten über den Bürgermeister schriftlich an den Rat der Stadt Übach-Palenberg richten.
- 4.2 Alle Anregungen sind äußerst vertraulich zu behandeln. Der Rat der Stadt entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung, ob die vorgeschlagene Person geehrt wird oder nicht. Das Auswahlverfahren hierzu obliegt einer vom Rat gebildeten Kommission.
- 4.3 Der Kommission gehören 6 Bürger/innen sowie mit beratender Stimme der Bürgermeister oder sein allgemeiner Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden oder ihre Vertreter sowie die Vertreter von Parteien ohne Fraktions- oder Gruppenstatus im Rat der Stadt Übach-Palenberg an.

Die Versammlungsleitung obliegt dem Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter.

Die Vorschläge der Auswahlkommission an den Rat bedürfen der Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Kommissionsmitglieder werden jedes Jahr vom Haupt- und Finanzausschuss gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Nach einem Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinien werden drei Mitglieder der Kommission durch Losentscheid aus der Kommission ausscheiden. Die übrigen Mitglieder scheidern nach dem zweiten Jahr aus der Kommission aus. Dieser Wechsel soll kontinuierlich erfolgen. Die neu zu besetzenden Stellen werden durch Wahl vergeben.

- 4.4. Der Vorschlag enthält:

- Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Anschrift und Beruf im Zeitpunkt des Vorschlags,
- eine ausführliche Begründung des Vorschlags.

5. Verleihung

- 5.1 Die Verleihungsurkunde wird von der Stadt Übach-Palenberg ausgefertigt und vom Bürgermeister unterzeichnet.

Die Auszeichnung mit der Ehrennadel nebst Verleihungsurkunde erfolgt nur einmal jährlich auf dem Bürgerempfang der Stadt Übach-Palenberg. Die Aushändigung erfolgt durch den Bürgermeister.

Stand: November 2009